

Datenschutzordnung*

SV Blau-Weiß Lindenau e.V. – Neufassung (08.05.2026)

Beschlussgrundlage: Diese Datenschutzordnung regelt die vereinsinternen Zuständigkeiten, Verarbeitungsgrundsätze und organisatorischen Anforderungen beim Umgang mit personenbezogenen Daten. Informationspflichten gegenüber betroffenen Personen werden ergänzend durch gesonderte Datenschutzinformationen erfüllt.

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

- (1) Diese Datenschutzordnung regelt den Umgang des SV Blau-Weiß Lindenau e.V. mit personenbezogenen Daten von Mitgliedern, Interessenten, Übungsleitern, ehrenamtlich Tätigen, gesetzlichen Vertretern, Spendern, Sponsoren und sonstigen Kontaktpersonen.
- (2) Sie gilt für alle Organe, Funktionsträger, Beschäftigten und sonstigen für den Verein tätigen Personen, die personenbezogene Daten im Auftrag oder im Verantwortungsbereich des Vereins verarbeiten.
- (3) Sie ergänzt die Satzung und ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 2 Verantwortlicher

- (1) Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung ist der SV Blau-Weiß Lindenau e.V., vertreten durch den Vorstand.
- (2) Der Vorstand legt intern fest, welche Personen Zugriff auf welche Datenkategorien erhalten und wer für einzelne Verarbeitungsvorgänge zuständig ist.

§ 3 Grundsätze der Datenverarbeitung

- (1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten nur, soweit dies für die Begründung, Durchführung und Beendigung der Mitgliedschaft, für die Erfüllung satzungsmäßiger Aufgaben, zur Beitragsverwaltung, zur Organisation des Sportbetriebs oder auf Grund einer wirksamen Einwilligung erforderlich ist.
- (2) Es gelten insbesondere die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Transparenz, Zweckbindung, Datenminimierung, Richtigkeit, Speicherbegrenzung sowie Integrität und Vertraulichkeit.
- (3) Personenbezogene Daten dürfen nur von den hierzu befugten Personen verarbeitet werden.

§ 4 Kategorien verarbeiteter Daten

- (1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten nur in dem Umfang, wie dies für die Vereinsverwaltung, das Beitragswesen, den Sport- und Veranstaltungsbetrieb, die Erfüllung gesetzlicher Pflichten oder auf Grundlage einer wirksamen Einwilligung erforderlich ist.
- (2) Welche Datenkategorien im Einzelnen verarbeitet werden, richtet sich nach dem jeweiligen Verarbeitungsvorgang und wird in den einschlägigen Datenschutzinformationen des Vereins näher beschrieben.
- (3) Besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 DSGVO dürfen nur verarbeitet werden, wenn hierfür eine gesetzliche Grundlage besteht oder eine wirksame ausdrückliche Einwilligung vorliegt.

§ 5 Zwecke und Rechtsgrundlagen

- (1) Personenbezogene Daten dürfen im Verein nur für legitime und festgelegte Zwecke verarbeitet werden, insbesondere für die Begründung, Durchführung und Beendigung von Mitgliedschaften, das Beitragswesen, die Organisation des Sport- und Veranstaltungsbetriebs, die Kommunikation mit Mitgliedern und sonstigen Kontaktpersonen, die Erfüllung gesetzlicher Pflichten sowie die Wahrung berechtigter Interessen des Vereins.

*Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

- (2) Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich auf Grundlage der jeweils einschlägigen datenschutzrechtlichen Erlaubnistatbestände, insbesondere zur Durchführung vorvertraglicher oder vertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, zur Wahrung berechtigter Interessen oder auf Grundlage einer Einwilligung.
- (3) Einzelheiten zu den jeweiligen Verarbeitungszwecken und Rechtsgrundlagen werden in den Datenschutzinformationen des Vereins dargestellt..

§ 6 Erhebung und Nutzung von Mitgliedsdaten

- (1) Mit dem Aufnahmeantrag erhebt der Verein die für die Mitgliedschaft und das Beitragswesen erforderlichen Daten.
- (2) Die Daten dürfen für die laufende Vereinsverwaltung, die Beitragsabwicklung, die Einladung zu Mitgliederversammlungen, die Information über Vereinsangelegenheiten sowie die Organisation des Sportbetriebs verwendet werden.
- (3) Mitglieder haben Änderungen relevanter Daten nach Maßgabe der Satzung und der Beitragsordnung mitzuteilen.

§ 7 Beitragswesen und Bankdaten

- (1) Bankdaten und SEPA-Mandatsdaten dürfen nur von den für die Beitragsverwaltung und Buchhaltung zuständigen Personen verarbeitet werden.
- (2) Unterlagen und Dateien mit Bankdaten sind besonders geschützt aufzubewahren. Digitale Daten sind durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gegen unbefugten Zugriff zu sichern.
- (3) Papierunterlagen mit Bankdaten dürfen nicht offen zugänglich aufbewahrt werden.

§ 8 Datenweitergabe und Empfänger

- (1) Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlich, gesetzlich zulässig oder auf Grund einer Einwilligung gestattet ist.
- (2) Empfänger können insbesondere Banken im Rahmen des Lastschriftverfahrens, Fachverbände, Sportbünde, Versicherungen, Steuerberater, IT-Dienstleister oder öffentliche Stellen sein, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.
- (3) Mit externen Dienstleistern ist, soweit rechtlich erforderlich, ein Vertrag zur Auftragsverarbeitung abzuschließen.

§ 9 Fotos, Veröffentlichungen und Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Fotos, Filmaufnahmen und personenbezogene Angaben über Mitglieder dürfen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins nur veröffentlicht werden, wenn hierfür eine datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage besteht.
- (2) Soweit hierfür keine gesetzliche Erlaubnis oder kein berechtigtes Interesse des Vereins greift, ist vor der Veröffentlichung eine Einwilligung einzuholen.

§ 10 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten / Informationspflichten

- (1) Der Verein führt, soweit rechtlich erforderlich, ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten.
- (2) Betroffene Personen sind über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten in geeigneter Form zu informieren. Hierzu kann der Verein gesonderte Datenschutzinformationen für Mitglieder, Antragsteller, Beschäftigte oder Website-Nutzer bereitstellen.

§ 11 Technische und organisatorische Maßnahmen

- (1) Der Vorstand sorgt für angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten.

- (2) Hierzu gehören insbesondere passwortgeschützte Zugänge, rollenbezogene Zugriffsrechte, sichere Ablage, regelmäßige Datensicherung, Schutz mobiler Geräte, sparsame Nutzung privater Endgeräte und die begrenzte Weitergabe von Dateien.
- (3) Zugänge und Unterlagen sind bei Ausscheiden von Funktionsträgern unverzüglich zu ändern, zurückzufordern oder zu sperren.

§ 12 Löschung und Aufbewahrung

- (1) Personenbezogene Daten sind zu löschen, sobald ihre Verarbeitung für den jeweiligen Zweck nicht mehr erforderlich ist und keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder berechtigten Interessen des Vereins entgegenstehen.
- (2) Soweit gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen oder Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt werden, sind sie für die Dauer der jeweiligen Fristen aufzubewahren oder in ihrer Verarbeitung entsprechend zu beschränken.
- (3) Der Vorstand stellt durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicher, dass Löschungen, Aufbewahrungen und Zugriffsbeschränkungen nach einheitlichen Grundsätzen erfolgen.
- (4) Einzelheiten zur Speicherdauer in typischen Verarbeitungssituationen werden in den Datenschutzinformationen des Vereins dargestellt.

§ 13 Rechte der betroffenen Personen

- (1) Anfragen betroffener Personen zu Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch, Widerruf von Einwilligungen sowie Beschwerden sind unverzüglich an den Vorstand oder die intern zuständige Stelle weiterzuleiten und datenschutzgerecht zu bearbeiten.
- (2) Der Verein wahrt die Rechte betroffener Personen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Über die Rechte betroffener Personen sowie die zuständigen Kontaktwege informiert der Verein in gesonderten Datenschutzinformationen.

§ 14 Datenschutzverstöße und Datenpannen

- (1) Jede Person, die im Verein mit personenbezogenen Daten umgeht, hat mögliche Datenschutzverstöße oder den Verdacht einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.
- (2) Der Vorstand prüft, ob Melde- oder Benachrichtigungspflichten nach Art. 33 oder Art. 34 DSGVO bestehen, und dokumentiert den Vorgang.

§ 15 Vertraulichkeit und Verpflichtung

- (1) Personen, die im Auftrag des Vereins personenbezogene Daten verarbeiten, sind auf Vertraulichkeit und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben zu verpflichten, soweit dies rechtlich erforderlich oder organisatorisch geboten ist.

§ 16 Inkrafttreten und Zuständigkeit

- (1) Diese Datenschutzordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen, soweit die Satzung die Beschlussfassung über Vereinsordnungen der Mitgliederversammlung zuweist.
- (2) Rein redaktionelle Anpassungen oder zwingende Anpassungen an geänderte gesetzliche Vorgaben kann der Vorstand vornehmen, soweit dadurch keine materiellen Rechte oder Pflichten von Mitgliedern oder Zuständigkeiten der Vereinsorgane verändert werden. Über solche Änderungen ist die nächste Mitgliederversammlung zu informieren.
- (3) Die Datenschutzordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft, soweit kein anderer Zeitpunkt beschlossen wird.